# Satzung der Barlachstadt Güstrow über den Bebauungsplan Nr. 103 - Oase

## Teil A - Planzeichnung

M 1:750




## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

### 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- SO1 — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Freizeit- und Sportpark, mit lfd. Nummerierung

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 19 BauNVO)

- GRZ — zulässige Grundflächenzahl
- GH — zulässige Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über Bezugspunkt

**Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Privatstraße
- Straßenbegrenzungslinie

**Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, privat
- Streuobstwiese
- Begleitgrün
- Wiese
- Ruderalfläche
- MF1 — Maßnahmenfläche 1

**Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b i.V.m. Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**

- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- W — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldabstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- GF-R — Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorger und der Rettungsfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandener baulicher Bestand aus Lage- und Höhenplan / aus Luftbild
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- 10/1 — Flurstücksnummern
- 18.07 — Geländehöhe in m über NHN (DHHN 2016)
- 5,0 — Bemaßung in m
- Zaun
- Böschung
- künftig fortfallend
- vorhandener Baum
- Waldabstandslinie

### 3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- OW III — Schutzgebiet für Oberflächenwasser- Schutzzone III

## Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung der Barlachstadt Güstrow vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 103 - Oase, gelegen nördlich der Plauer Chaussee, umfassend das Flurstück 10/1, Flur 37 der Gemarkung Güstrow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Das festgesetzte sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Sportpark" dient vorwiegend der Nutzung als Freizeitbad, Wohnmobilstellplatz und Veranstaltungsstätte mit allen dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

1.2 In dem festgesetzten Gebiet SO 1 „Freizeitbad und Mehrzweckgelände" sind zulässig:
- Erholungs- und Freizeitbad mit Erlebnis- und Sportbecken, Außenbecken und Rutschen, Saunenanlagen mit Außenflächen, Fitness- und Krafträume,
- Mehrzweckhalle für Spiel-, Sport- oder sonstige Veranstaltungen,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Sport-, Spiel- und Aufenthaltsflächen (z.B. Spielplatz, Minigolf, Tischtennis, Volleyball)
- Spiel- und Liegewiese,
- Gastronomische Einrichtung,
- Einzelhandelsbetriebe auf maximal 50 m² Verkaufsfläche und mit einer Sortimentsbeschränkung auf Sport-, Freizeit-, Kosmetik- und Drogerieartikel, Fremdsortimente sind ausnahmsweise auf 10 Prozent der Verkaufsfläche zulässig,
- alle Nebenanlagen, die der Erschließung und Bewirtschaftung der o.g. Anlagen dienen.

1.3 In dem festgesetzten Gebiet SO 2 „Wohnmobilstellplatz" sind zulässig:
- Stellplätze für Wohnmobile und Caravans,
- innere Fahr- und Fußwege,
- Sport-, Spiel- und Aufenthaltsflächen,
- Ver- und Entsorgungsstationen für Wohnmobile sowie
- alle Nebenanlagen, die der Erschließung der Stellplätze dienen.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16 und 18, 19 BauNVO)

2.1 Die Gebäudehöhe ist gleich der Höhe der Oberkante des Gebäudes über dem Bezugspunkt. Für die Bestimmung der Gebäudehöhen gilt im Gebiet SO 1 als unterer Höhenbezugspunkt die Höhe von 18,0 m ü. NHN.

2.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

**3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Gebiet SO 1 sind in der abweichenden Bauweise Gebäudelängen über 50,0 m mit seitlichem Grenzabstand gemäß § 6 LBauO M-V zulässig.

**4. Flächen für Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten sind innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**5. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

In den Flächen mit der Zweckbestimmung „Waldabstandsfläche", die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind ausschließlich nicht überdachte bauliche Anlagen sowie Spiel- und Sportflächen, die nur kurzzeitig dem Aufenthalt von Personen dienen, zulässig.

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25, Abs. 1a BauGB)

6.1 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese" ist als solche zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzungen sind mit alten und regionalen Kultursorten vorzunehmen. Die verbleibenden Freiflächen sind als extensives Grünland ohne Düngung 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

6.2 Die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und vor bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Pflegeschnitte und Maßnahmen am zu erhaltenden Gehölzbestand sind zulässig. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Überfahrungen sowie andere wurzelverdichtende und wurzelverletzende Tätigkeiten innerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) von zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind unzulässig.

6.3 Entlang der Zufahrt sind insgesamt drei Baumpflanzungen straßenbegleitend, alleehaft und unter Berücksichtigung der Bestandsbäume anzulegen. Die Bäume (Hochstämme mit einer Mindestqualität von StU 1416 cm) sind mit Baumscheiben und Schutzmaßnahmen auszustatten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

6.4 Die Grünfläche der Zweckbestimmung „Begleitgrün" und der Baumbestand sind vor jeglichen Beeinträchtigungen, insbesondere während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte an vorhandenen Gehölzen sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Die vorhandenen Vegetationsflächen der Zwischenbereiche sind zu erhalten.

6.5 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese" und „Ruderalfläche" sind mit der vorhandenen Vegetation zweimal im Jahr zu mähen, zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

6.6 Die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorger sowie der Rettungsfahrzeuge sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrasen, Fugenpflaster, wassergebundene Decke oder Rasengittersteine) herzustellen.

6.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.

6.8 Innerhalb des SO-Gebietes sind die nicht bebauten Flächen mindestens zu 50% als Vegetationsflächen, zum Beispiel mit Rasen, Wildkräutern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen, anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

6.9 Innerhalb der Maßnahmenfläche (MF 1) ist eine ca. 3000 m² große Wiese mit Staudenflur in eine extensiv genutzte Mähwiese umzuwandeln. Die Fläche ist durch Selbstbegrünung oder durch Aussaat von Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 3 Nordostdeutsches Tiefland zu begrünen. Sie ist einmal jährlich, spätestens jedoch alle drei Jahre nach dem 1. September zu mähen. Im Anschluss ist das Mahdgut zu beräumen. Umbruch, Nachsaat, Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind dauerhaft unzulässig.

**7. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

7.1 Als Außenmaterialien für hochbauliche Anlagen sind Holz und Holzverkleidungen, Klinker, Außenputz, Glas, Stahl und Titanzinkblech zulässig.

7.2 Die Verwendung von reflektierenden oder glänzenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.

7.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) sind auf den Dachflächen, auch in Verbindung mit einer Dachbegrünung, zulässig und dürfen die Oberkante der Attika bei Flachdächern um maximal 50 cm überschreiten.

7.4 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

7.5 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

## Hinweise

Eine Schädigung oder Beeinträchtigung der nach § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützten Bäume einschließlich des Wurzelschutzbereichs (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ist unzulässig. Bäume sind vor bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beschädigungen zu schützen. Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind die Schutzanforderungen der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, 2023) zu beachten.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Das Kompensationserfordernis ist durch ein geeignetes Ökokonto in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" auszugleichen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des oberirdischen Einzugsgebietes der Warnow für das Wasserwerk Rostock. Aufgrund dessen sind die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow (Beschluss-Nr. 54-15/80 des ehemaligen Bezirks Rostock vom 27.03.1980) einzuhalten. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Güstrow ist zu beachten, dass die für die Baugenehmigung zuständige Behörde alle Baumaßnahmen jeglicher Höhe innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf. Relevant in diesem Zusammenhang können auch zeitweilige Luftfahrthindernisse sein (z. B. Baugeräte, Baukräne), die innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 15 LuftVG der Genehmigungspflicht der Luftfahrtbehörde unterliegen.
Die Zustimmung ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Die luftfahrtbehördliche Entscheidung (Zustimmung mit/ohne Auflagen bzw. Versagung der Zustimmung) erfolgt hierbei gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH).

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt.
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altlastverdachtsflächen bekannt.
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) festgestellt, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmittelbelastungen des Bodens im Plangebiet nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Die in der Planung genannten Gesetze und Richtlinien können im Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung der Stadt Güstrow, Baustraße 33 in 18273 Güstrow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfs getätigt werden, erfolgen auf eigene Verantwortung.

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Wagner / Weinke, Stand: April 2025; Digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2026; eigene Erhebungen

Planverfasser:


Stadt- und Regionalplanung
Dpl. Geogr. Lars Freise
Lübsche Straße 15
23966 Lübeck
Tel. 0384 69420-0
info@sp-luebeck.de www.sp-luebeck.de


## Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 28.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 mit der Gebietsbezeichnung „Oase" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellung ist durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang ..... - Nr. ..... Ausgabe ..... erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1BauGB wurde durch eine öffentliche Veranstaltung am ..... im Rathaus der Stadt Güstrow durchgeführt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang ..... - Nr. ..... Ausgabe ..... .....
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

4. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 und den Entwurf der Begründung dazu gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... auf der Internetseite der Stadt Güstrow und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V veröffentlicht. Darüber hinaus haben die Unterlagen im Veröffentlichungszeitraum während der Öffnungszeiten im Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung, der Stadt Güstrow öffentlich ausgelegen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am ..... im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang ..... - Nr. ..... Ausgabe ..... ortsüblich bekannt gemacht. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

, den

(Siegel) Öffentl. best. Vermesser

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt.
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Barlachstadt Güstrow, den

(Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

, den

(Siegel) Öffentl. best. Vermesser

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barlachstadt Güstrow, den

(Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 103, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.

Barlachstadt Güstrow, den

(Siegel) Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 103, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

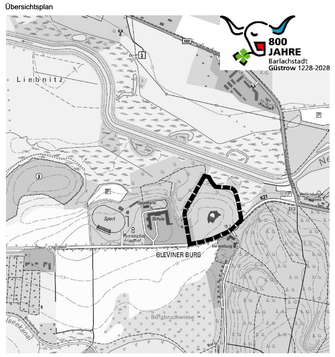
Barlachstadt Güstrow, den

(Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang ..... Nr. ..... Ausgabe ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Barlachstadt Güstrow, den

Übersichtsplan




Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2026

# Barlachstadt Güstrow

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 103 - Oase

gelegen nördlich der Plauer Chaussee,
umfassend das Flurstück 10/1, Flur 37 der Gemarkung Güstrow

Vorentwurf

Bearbeitungsstand 19.08.2026